

41-824-10/21

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-;  
Antrag auf Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von  
Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 5.615 kW auf den  
Grundstücken Fl.Nrn. 427, 2005, 2006, 2007, 2025 der Gemarkung Pirk  
(Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG) durch die Bioenergie Reich UG,  
Kindlas 3, 92242 Hirschau mit Anlagenstandort Lindenhof 1, 92712 Pirk  
-Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 UVPG-**

## **Bekanntmachung**

Der Bioenergie Reich UG, Kindlas 3, 92242 Hirschau, beabsichtigt die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 427, 2005, 2006, 2007, 2025 der Gemarkung Pirk.

Merkmale des Änderungsvorhabens der bestehenden Biogasanlage:

- Zusätzliches Blockheizkraftwerk BHKW 3 in Containerbauweise mit einer el. Nennleistung von PNenn = 1.248 kWel und einer Feuerungswärmeleistung von FWL = 2.899 kW
- Gasreinigungsanlage, bestehend aus technischer Gaskühlung und Aktivkohlefilter
- Gasdruckerhöhungsgebläse für BHKW 3: Qmax: ca. 656 m<sup>3</sup> N/h
- Errichtung eines Gärproduktlagers in Ortbetonbauweise D x H = 28 m x 8 m mit tragluftgestütztem Doppelmembrangasspeicher Volmax = 5.060 m<sup>3</sup>
- Errichtung einer zweiten Trafokompaktstation mit einer Anschlussgröße von 1.600 kVA
- Erhöhung der Einsatzstoffmenge von 8.760 to/a auf 10.400 to/a und damit Erhöhung der Biogasproduktion von ca. 1,9 Mio. Nm<sup>3</sup>/a auf ca. 2,2 Mio. Nm<sup>3</sup>/a
- Tragluftdach Gärproduktlager 1 mit einem Gasspeichervolumen von 1.195 m<sup>3</sup>, wird ersetzt durch ein neues Tragluftdach mit einem Gasspeichervolumen von 2.820 m<sup>3</sup>

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.2 jeweils Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 12.03.2021 vorgelegt.

Für die beantragte Änderungsgenehmigung war zudem eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und den Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1, Spalte 2 des UVPG durchzuführen.

Laut dem Gutachten der Firma Müller BBM-GmbH vom 29.11.2021 zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat diese Feststellung bestätigt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Vorprüfung endet. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachdem durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

**Hinweis:**

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 014, während der Öffnungszeiten zugänglich.

Neustadt a. d. Waldnaab, 28.11.2023  
Landratsamt

Gez. Riedl